

Beschlussfassung von kantonalen Richtplänen (Stand Mai 2020)

Erhebungsmethode

Die Inhalte dieses Dokuments wurden im Juli 2011 das erste Mal zusammengestellt und im 2016/2017 aktualisiert. Als Ausgangslage dienten die kantonalen Planungs- und Baugesetze sowie die kantonalen Richtpläne. **Die Aktualisierung im 2016/2017 erfolgte durch die schriftlichen Rückmeldungen der Richtplanverantwortlichen der verschiedenen Kantone. Im 2020 wurde eine formale Anpassung einzelner Titel vorgenommen.**

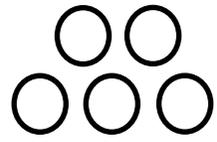
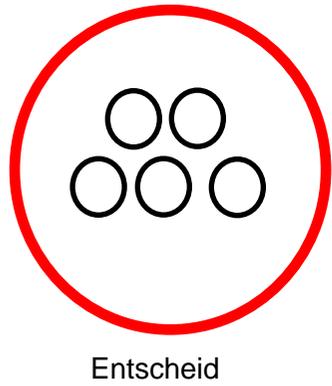
Gliederung

Das Dokument gliedert sich wie folgt:

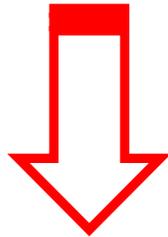
1. Zuständigkeit bei Überarbeitung bzw. Gesamtüberarbeitung.....	4
2. Zuständigkeit bei Anpassungen.....	7
3. Zuständigkeit bei Fortschreibungen	14
4. Aktualisierung (Ausgangslage, Erläuterungen etc.)	19
5. Funktionieren der Triage der verschiedenen Richtplangeschäfte.....	22
a. Vereinfachte Verfahren bei kleineren Anpassungen	23
b. Bei Regierungszuständigkeit: Welche Richtplangeschäfte müssen behandelt werden?	25
c. Bei Parlamentszuständigkeit: Welche Richtplangeschäfte müssen behandelt werden?	26
d. Möglichkeit der Bündelung kleinerer Geschäfte zu einem Gesamtpaket (Vereinfachung).....	27
6. Intervalle der Beschlussfassung.....	29
7. Massnahmenblätter	31
8. Grundlegende Bemerkung aus der Lehre zum Entscheidverfahren des Richtplans.....	33

Beschlussfassung

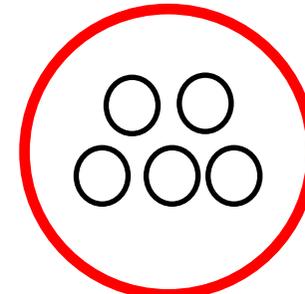
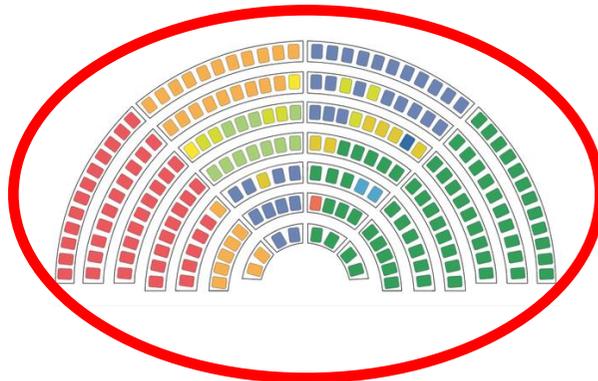
Die Beschlussfassung kann auf drei Arten erfolgen:



Erlass



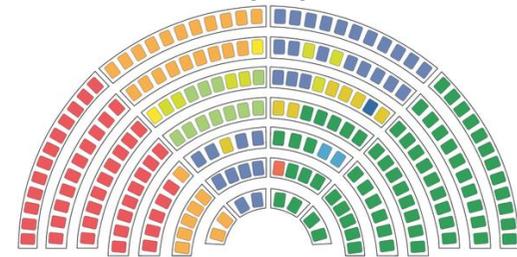
Genehmigung



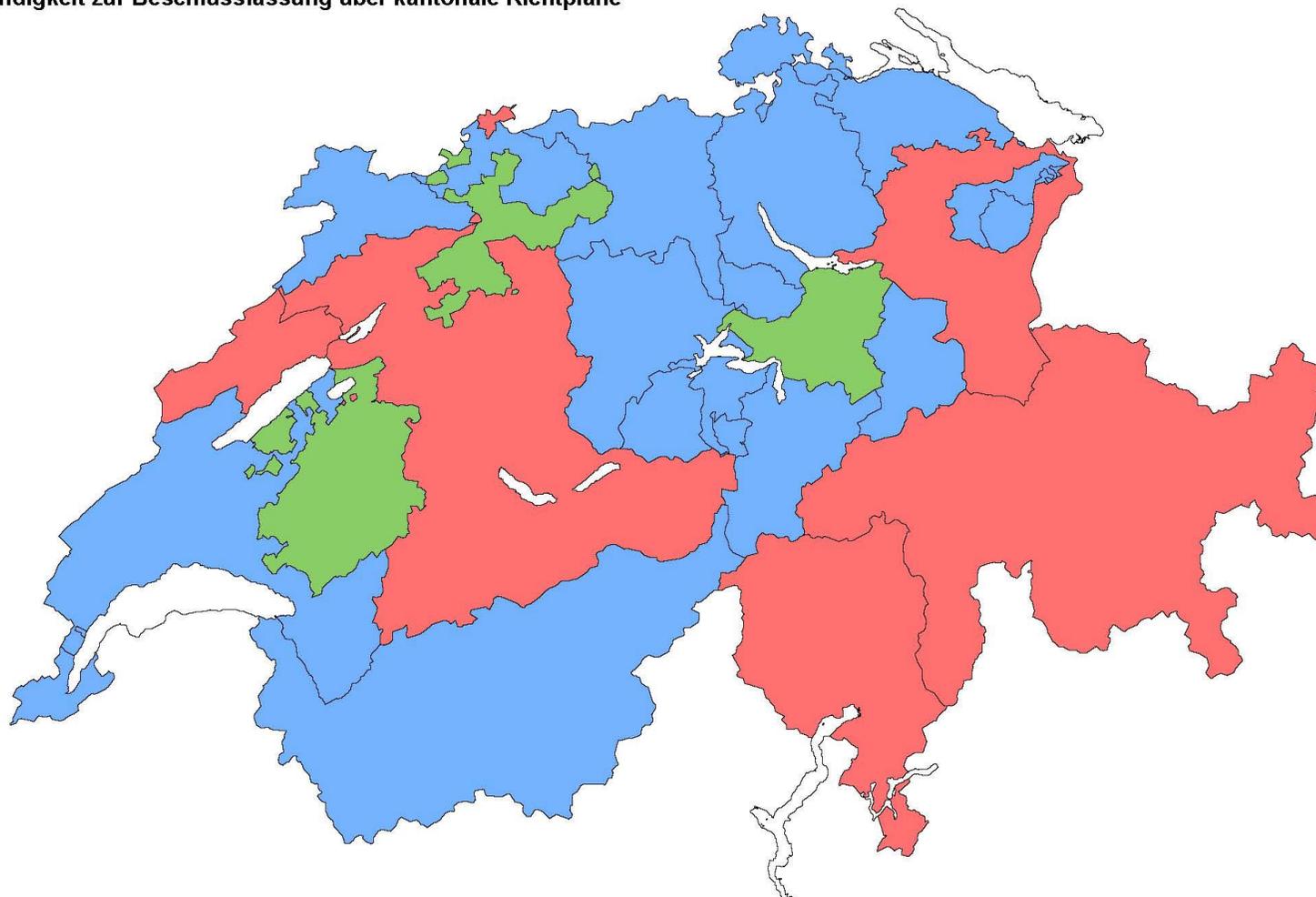
Entscheid



Beteiligung



Zuständigkeit zur Beschlussfassung über kantonale Richtpläne



- durch das Parlament nach Erlass des Regierungsrats
- durch den Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments
- durch den Regierungsrat

Quelle: Zusammenstellung der Kantonsplanerkonferenz, Stand März 2017
Kartenherstellung: ARE Graubünden, März 2017

1. Zuständigkeit bei Überarbeitung bzw. Gesamtüberarbeitung

Kanton	Gesetzliche Grundlagen	Bemerkungen der einzelnen Kantone
AG	§ 9 Baugesetz	
AI	Art 11 Baugesetz => vorgängige Genehmigung bzw. Zurückweisung des festgesetzten Plans	Erlass durch Standeskommission, Genehmigung durch Grossen Rat.
AR	Art. 12 und 13 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) Erlass des kantonalen Richtplans	Abs. 2: Der kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat erlassen und anschliessend durch den Kantonsrat genehmigt.
BE	§ 104 Abs. 3 BauG	Kenntnisnahme des Grossen Rats (nur) nach Gesamtüberarbeitung. (§ 104 Abs. 5)..
BL	§ 11 Raumplanungs- und Baugesetz	Zudem unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Planungsreferendum (§11 Abs. 3).
BS	§ 94 Bau- und Planungsgesetz (BPG). § 75 Bau- und Planungsverordnung (BPV)	
FR	§ 17 Planungs- und Baugesetz (PBG) => Vernehmlassung zum Entwurf	Le Conseil d'Etat adopte le plan après qu'il ait fait l'objet d'un rapport au Grand Conseil à titre consultatif.
GE	Art 5, al. 4 et 5 Loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LaLAT).	
GL	Art. 11 Raumentwicklungs- und Baugesetz. => vorgängige Genehmigung bzw. Zurückweisung des festgesetzten Plans	Der kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat erlassen. Er bedarf der Genehmigung durch den Landrat.
GR	Art. 14 Raumplanungsgesetz (KRG) Art. 7 Raumplanungsverordnung (KRVO)	Nach Art. 13 KRG erstattet die Regierung ausserdem dem Grossen Rat periodisch Bericht über die Raumordnung und Raumentwicklung. In der Praxis wird dies in der Regel mit der Berichterstattung an den Bund (Art. 9 RPV) gekoppelt.
JU	Art. 82 al. 3 LCAT	Le plan directeur cantonal est adopté par le Gouvernement et ratifié par le Parlement. Ce n'est qu'après la ratification par le Parlement que le plan directeur cantonal est opposable aux autorités communales et cantonales.
LU	§§ 7 und 14 Planungs- und Baugesetz => vorgängige Genehmigung bzw. Zurückweisung des festgesetzten Plans	Regierungsrat erlässt, Kantonsrat genehmigt. Fortschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung. Aufgrund einer vom Kantonsrat im Frühling 2016 überwiesenen Motion ist die Kompetenzregelung im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes dahingehend anzupassen, dass künftig der Kantonsrat als Legislative den Kantonalen Richtplan (mindestens die raumordnungspolitisch wichtigen Elemente) beschliesst.

■ = durch den Regierungsrat

■ = durch das Parlament auf Erlass des Regierungsrats

■ = durch den Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments

Kanton	Gesetzliche Grundlagen	Bemerkungen der einzelnen Kantone
NE	Art. 13 al. 1 lit. b Loi cantonale sur l'aménagement du territoire (LCAT). Arrêté du Conseil d'Etat du 22 juin 2011 concernant l'adoption du plan directeur cantonal de l'aménagement du territoire Art. 4	Le nouveau PDC a été adopté par le Conseil d'Etat le 22 juin 2011 et par le Conseil fédéral en juin 2013.
NW	Art. 10 ff. Planungs- und Baugesetz.	
OW	Art. 3 und 4 Baugesetz, Art. 2 und 3 Verordnung zum Baugesetz. => vorgängige Genehmigung bzw. Zurückweisung des festgesetzten Plans	Regierungsrat erlässt, Kantonsrat genehmigt.
SG	Art. 43 Baugesetz (Art. 4 Planungs- und Baugesetz)	Neues Gesetz in Kraft ab 1. Oktober 2017.
SH	Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht => vorgängige Genehmigung bzw. Zurückweisung des festgesetzten Plans	Regierungsrat erlässt, Genehmigung durch den Kantonsrat (formal nur Annahme oder Ablehnung). Spezialkommission berät den Richtplans, in der Regel passt dann der RR noch an und dann Abstimmung KR; daher in der Regel zwei Erlassstermine im Richtplan.
SO	§§ 64 und 65 Planungs- und Baugesetz (PBG) => Vernehmlassung zum Entwurf	Der Regierungsrat unterbreitet den Entwurf des Richtplans dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme (§ 64 Abs. 1). Gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat ist der Entwurf des Richtplans zu überarbeiten (§ 64 Abs. 2).
SZ	§§ 5, 8 und 9 Bau- und Planungsgesetz (BPG)	Kantonsrat legt Grundlage der anzustrebenden Entwicklung fest. Er nimmt von den übrigen Grundlagen der Richtplanung und vom Richtplan Kenntnis. Der Regierungsrat bestimmt nach Massgabe des Leitbildes der räumlichen Entwicklung den Inhalt des Richtplanes und erlässt den Richtplan.
TG	§ 2 und 5 Planungs- und Baugesetz => vorgängige Genehmigung bzw. Zurückweisung des festgesetzten Plans	Der Regierungsrat erlässt den KRP. Das Kantonsparlament (Grosser Rat) genehmigt den KRP nach § 5 Abs. 1 PBG. Mit der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates werden die Entwürfe vor dem regierungsrätlichen Erlass informell diskutiert.
TI	Art. 13, 15 e 17 Legge sullo sviluppo territoriale.	
UR	Art. 10 Planungs- und Baugesetz (PBG) => vorgängige Genehmigung bzw. Zurückweisung des festgesetzten Plans	Regierungsrat erarbeitet und erlässt. Landrat (Parlament) genehmigt, damit wird dieser für die Behörden des Kantons verbindlich.
VD	Loi sur l'aménagement du territoire et les constructions (LATC) art. 8 al. 1 et art. 9 al. 2 lit. a	L'adoption de la 4 ^e adaptation du PDCn est prévue pour fin 2016.

■ = durch den Regierungsrat

■ = durch das Parlament auf Erlass des Regierungsrats

■ = durch den Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments

Kanton	Gesetzliche Grundlagen	Bemerkungen der einzelnen Kantone
VS	Art.8 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung.	Der vom Staatsrat beschlossene Entwurf des Richtplanes wird vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg angenommen und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.
ZG	§§ 2, 3 Planungs- und Baugesetz PBG	Das Zuger Parlament entscheidet seit 2002 über den gesamten Richtplankarte abschliessend. Es gibt nur 1. Lesung im Kantonsrat und keine Referendumsmöglichkeiten.
ZH	§ 32 Planungs- und Baugesetz.	

 = durch den Regierungsrat

 = durch das Parlament auf Erlass des Regierungsrats

 = durch den Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments

2. Zuständigkeit bei Anpassungen

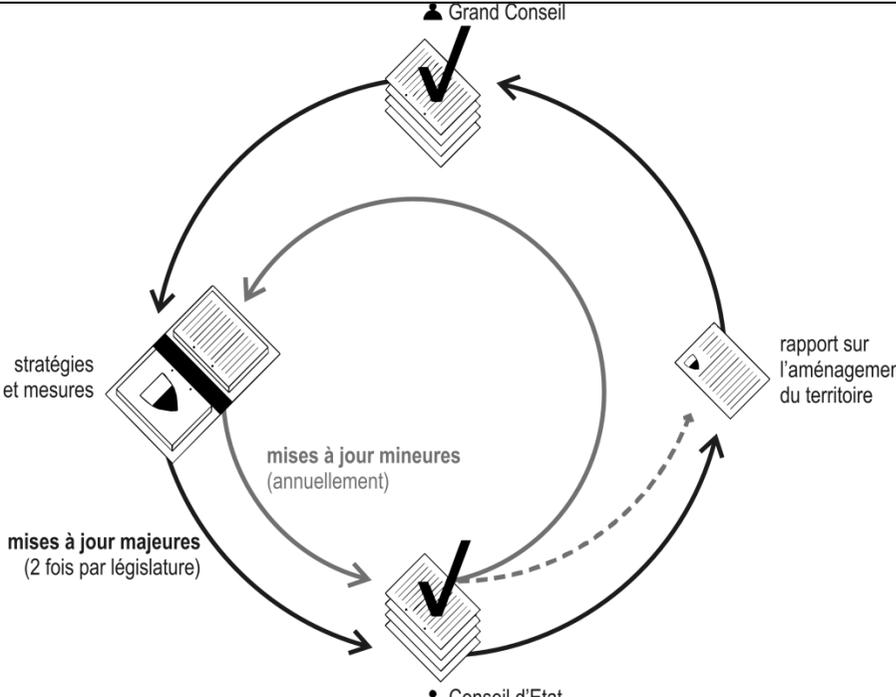
Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
AG	Grosser Rat	Eine Anpassung erfolgt in folgenden Schritten: - Antrag an den Regierungsrat auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans - Erarbeitung der Vorlage - Durchführung des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens - Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Grossen Rats durch den Regierungsrat - Beschluss des Grossen Rats - Genehmigung durch den Bund	- Aufnahme von Vorhaben in die Kategorien "Festsetzung" und "Zwischenergebnis" - Änderungen von Leitsätzen und Planungsgrundsätzen, Änderungen am kantonalen Raumkonzept und an den örtlichen Festlegungen - Aufträge an Kantone, Gemeinden und Regionalplanungsverbände
AI	Standeskommission	Einwendungsverfahren (Verzicht auf Anregungsverfahren); keine Genehmigungspflicht bei geringfügigen Planänderungen	Alles; keine Unterscheidung zwischen Anpassungen und Fortschreibungen
AR	Regierungsrat	Baugesetz Art. 13 Zur Vornahme von Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Regierungsrat zuständig. Er kann dabei die Mitwirkung auf die betroffenen Gemeinden, Planungsträger und Interessenverbände beschränken.	
BE	Regierungsrat	Der Regierungsrat beschliesst Richtplanänderungen auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	
BL	Parlament (Landrat)		

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
BS	Regierungsrat		<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von neuen Vorhaben in den Richtplan - Festsetzen von Vorhaben, die im Richtplan als Vororientierungen oder Zwischenergebnisse formuliert sind - Bezeichnen von neuen Zielen oder Grundsätzen
FR	Conseil d'Etat avec rapport informatif au Grand Conseil	Même procédure qu'en cas de révision totale	Modification majeure
GE	Grand Conseil	Les mises à jour majeures sont de la compétence du Grand Conseil et suivent la procédure prévue aux articles 3 à 5 de la loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LaLat). (Disposition figurant dans la LaLAT, Art 6 al. 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Modifications des orientations stratégiques du concept de l'aménagement cantonal, - modification des principes d'aménagement et de localisation (parties contraignantes, sur fond de couleur) des mesures de mise en œuvre du Schéma directeur cantonal. - Nouveaux objectifs stratégiques, nouvelles mesures, nouvelles tâches de coordination
GL	Erlass durch Regierungsrat, Genehmigung durch Landrat	Verfahren bei Anpassungen gleich wie bei Gesamtüberarbeitung	Anpassung bei Bedarf, d.h. bei geänderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben (vgl. Art. 13 Raumentwicklungs- und Baugesetz)
GR	Beschluss der Regierung	Gesamtbeurteilung, Auflageverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - neue Themenstellungen werden aufgenommen - bestehenden Themenstellungen: entweder neue räumliche Vorhaben oder bestehende werden angepasst, Leitüberlegungen werden geändert oder Verantwortungsbereiche werden überarbeitet
JU	Parlement	Une modification du plan directeur cantonal est mise en consultation auprès des communes, des associations et organisations d'importance cantonale concernées par l'aménagement du territoire. Après son adoption par le Gouvernement, la modification du plan directeur cantonal est approuvée par arrêté du Parlement.	Le Parlement est compétent (art.91 al.1 OCAT) pour ratifier les modifications du plan directeur cantonal entraînant une nouvelle orientation de la politique d'aménagement du Canton (ex : planification d'une nouvelle décharge de 900'000 m ³ , conditions pour l'établissement de parcs éoliens dans le Canton).
LU	Regierungsrat beschliesst, Kantonsrat genehmigt	Öffentliche Auflage 60 Tage	Aufgrund einer vom Kantonsrat im Frühling 2016 überwiesenen Motion ist die Kompetenzregelung im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes dahingehend anzupassen, dass künftig der Kantonsrat als Legislative den Kantonalen Richtplan (mindestens die raumordnungspolitisch wichtigen Elemente) beschliesst.

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
NE	Conseil d'Etat	<p>Procédure identique à celle de l'adoption du PDC (art. 4 et 5 de l'arrêté du CE du 22 juin 2011)</p> <p>Les communes et les groupes d'intérêts sont consultés préalablement (art. 6 LCAT)</p>	<p>Par "modifications importantes" on entend une modification portant sur un contenu essentiel du PDC, soit parce qu'elle a une composante stratégique, soit qui de manière générale touche à la partie « bleue » des fiches de coordination (partie liante pour les autorités)</p> <p>Dans tous les cas :</p> <ul style="list-style-type: none"> - suppression de fiches de coordination, ou - adjonction de fiches de coordination - nouvelles compétences accordées aux autorités (mandat) <p>Des propositions de modification du plan directeur cantonal peuvent être formulées par les départements de l'administration cantonale, les Conseils communaux et les autres organismes qui exercent des activités ayant des effets sur l'organisation du territoire (cf. art.5, arrêté du CE concernant l'adoption du PDC)</p> <p>Les communes, groupements de communes et organisations d'importance cantonale concernés par l'aménagement du territoire sont consultés avant tout projet législatif et toute adaptation du plan directeur cantonal (art. 6 LCAT).</p>
NW	Landrat	Art. 12 Abs. 2 PGB Der Regierungsrat kann für einzelne Teile des Richtplans geringfügige Änderungen vornehmen (bei nicht raumrelevanten Auswirkungen)	
OW	Keine Regelung im Gesetz Für Änderungen nach Obwaldner Definition: Kantonsrat.	Art. 3 Vollzugsverordnung BauG Änderungen: Auflage 30 Tage, RR-Erlass, Genehmigung KR	Änderungen und Anpassungen werden in OW anders verwendet (vgl. auch unten)
SG	Regierungsrat	Anpassungen durchlaufen das vorgeschriebene Erlass- und Genehmigungsverfahren	Richtungweisende Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen sind zu ändern, fallen weg oder kommen neu hinzu Neue Reglungen, strategische + operative

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
SH	<p>Wesentliche Änderung: gleiches Verfahren wie Gesamtrevision</p> <p>Kleine Änderung (Art 4 Abs. 3 BauG)</p>	<p>Regierungsrat Erlass, Kantonsrat Genehmigung</p> <p>Regierungsrat, Kantonsrat und betroffenen Gemeinden zur Kenntnis bringen</p>	<p>Bis jetzt eine kleine Änderung vorgenommen: Dabei handelt es sich um eine Fortschreibung ZE zu FS</p> <p>Es gibt keine Regelungen, was eine kleine Änderung bedeutet.</p>
SO	Regierungsrat	<p>§§ 64 und 65 PBG</p> <p>Öffentliche Auflage: 30 Tage; zur Richtplananpassung kann sich jedermann äussern (Einwendung). Das Bau- und Justizdepartement nimmt zu den Einwendungen Stellung (§ 64 Abs. 2 PBG). Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen die Einwendungen erhoben haben, können gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§64 Abs. 3 PBG). Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und entscheidet gleichzeitig über die Beschwerden (§ 65 Abs. 1). Gegen den Beschluss des Regierungsrats können die abgewiesenen Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 Abs. 2 PBG).</p>	<p>Richtplananpassungen erfolgen, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben mit grossen räumlichen Auswirkungen; - Vorhaben mit hohem Abstimmungs- und Koordinationsbedarf; - Vorhaben, die erhebliche öffentliche finanzielle Mittel erfordern und/oder politisch umstritten sind.
SZ	Regierungsrat, Kenntnisnahme durch Kantonsrat	Anpassungen durchlaufen das vorgeschriebene Verfahren nach § 5 ff PBG analog einer Gesamtüberarbeitung.	Alle Geschäfte, keine Unterscheidung zwischen Anpassung und Fortschreibung.

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
TG	Regierungsrat erlässt, Kantonsrat genehmigt	Es gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie bei der Gesamtrevision. Siehe Frage 1.	Alle Geschäfte, keine Unterscheidung zwischen Anpassung und Fortschreibung.
TI	Consiglio di Stato	Come per procedura d'adozione del piano direttore (o della sua revisione totale)	Secondo il regolamento della legge sullo sviluppo territoriale, "sono <u>adattamenti</u> le modifiche importanti del piano direttore (art. 9 cpv. 2 LPT), come l'elaborazione di una nuova scheda o il cambiamento sostanziale dei suoi contenuti vincolanti (indirizzi, misure, compiti)"
UR	Erläss durch Regierungsrat, Genehmigung durch Landrat (Parlament)	Ordentliches Verfahren gemäss Art. 10 PBG	Bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei neuen und bedeutenden Aufgaben, die zwischen Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern abgestimmt werden müssen. Insbesondere wenn: <ul style="list-style-type: none"> - Neue Vorhaben oder Aufgaben als Festsetzung oder Zwischenergebnis aufgenommen werden. - Richtungsweisende Festlegungen geändert oder ergänzt werden.
VD	Grand Conseil	30 jours consultation publique ; rapport de commission ; adoption en plenum ; puis adoption des modifications mineures par le Conseil d'Etat avant l'approbation	<p>PDCn, mesure 3.1.1 :</p> <p>« Pour être évolutif, le PDCn comprend un volet stratégique contraignant pour les autorités communales, cantonales et fédérales, et un volet opérationnel qui en précise la mise en œuvre :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ le Grand Conseil adopte le PDCn. Il est le seul à pouvoir modifier les éléments contraignants (cadres gris de ce document) ; ▪ le Grand Conseil délègue au Conseil d'Etat la responsabilité d'effectuer les modifications relatives aux modalités de mise en œuvre des mesures qui pourraient s'imposer au fil du temps. <p>Le Rapport sur l'aménagement du territoire, exigé par le droit fédéral, est l'outil de suivi et d'évaluation à disposition du Grand Conseil pour lui donner un contrôle sur l'évolution de la politique d'aménagement du territoire.</p> <p>Le Grand Conseil adopte le PDCn. Il est compétent pour toute modification majeure (modification touchant un cadre gris). Les cadres gris sont contraignants pour les autorités.</p> <p>Le Grand Conseil délègue au Conseil d'Etat la responsabilité d'effectuer les modifications mineures (relatives aux modalités de mise en œuvre). Le projet de territoire cantonal (hors cadres gris) ainsi que les rubriques Objectifs, Principes de localisation, Principes de mise en œuvre, Compétences, Délais et Coûts des mesures ont le statut de directives du Conseil d'Etat. Les autres éléments (éléments explicatifs) ne sont pas contraignants.</p>

			 <p>» . Depuis le remaniement de 2008, deux adaptations majeures comprenant des modifications de détail et une adaptation mineure.</p>
VS	Staatsrat (Regierungsrat) beschliesst, Grossrat (Parlament) genehmigt	Die für die Raumplanung zuständige thematische Kommission des Grossen Rates kann beschliessen, die vom Staatsrat festgelegten Änderungen des Richtplans direkt dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung Art.9 Abs 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von neuen Aufgaben oder lokalisierten Projekten, die noch nicht in einem allgemeinen Koordinationsblatt behandelt wurden und die bedeutende räumliche Auswirkungen erwarten lassen; - der Inhalt eines bestehenden Koordinationsblattes wird grundlegend geändert und geht in eine andere als die festgelegte Richtung;

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
ZG	Kantonsrat beschliesst alle Anpassungen des Richtplanes	Verfahren analog wie beim erstmaligen Beschluss des Richtplanes: Raumplanungskommission und dann ins Plenum.	Ausnahme nach § 3 PBG: kleine Änderungen ohne wesentliche räumliche Auswirkungen beschliesst der Regierungsrat. Diese Ausnahme wird restriktiv gehandhabt. Zur Frage der Notwendigkeit einer Richtplananpassung, halten wir uns an den Kommentar zum BG über die Raumplanung von Pierre Tschannen (N 7f. zu Art. 6 RPG). Aufgrund des sehr detaillierten Richtplanes im Kanton Zug ist die Hürde für eine Aufnahme in den Zuger Richtplan relativ tief: Konkret wurde für folgende Anpassungen ein Verfahren durchgeführt: Standort neues Kunsthaus in Zug; Standorte neue Hochschule in Rotkreuz; Natur in der Siedlung (Planungsgrundsätze); Freihaltung von Skiabfahrten; Anpassungen des Wanderwegnetzes; etc. dies neben den räumlich zentralen Anpassungen zur Entwicklung nach Innen und den Verdichtungsgebieten.
ZH	Kantonsrat	Zuerst Beratung in der Kommission, dann im Plenum	Alles; keine Unterscheidung zwischen Anpassungen und Fortschreibungen → Teilrevisionen; es gibt eigentlich wenig Anpassungen.

3. Zuständigkeit bei Fortschreibungen

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
AG	Regierungsrat	Die Fortschreibung untersteht keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von Planungsanweisungen und Vorhaben in die Kategorie "Vororientierung" - Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger sachlicher oder räumlicher Bedeutung (Beispiel: geringfügige Anpassungen am Radweg- oder Wanderwegnetz) - Vorhaben und Planungsanweisungen, die realisiert sind und zur Ausgangslage werden (Beispiel: Realisierung der neuen Staffelegg-Strasse) - Streichung von überholten Vorhaben und Planungsanweisungen mit Einverständnis der betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbände
AI	Keine Regelung im Gesetz		Wie bei Anpassung (Standeskommission Erlass, Grosser Rat Genehmigung);
AR	Departement		<p>Baugesetz Art. 3</p> <p>Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Departement Bau und Umwelt vorgenommen. Alle aufgelaufenen Nachträge werden jährlich öffentlich bekannt gemacht.</p>
BE	Departement (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion)	Ohne Mitwirkung und Genehmigung Bund	<p>Bauverordnung Art. 117 Abs. 1</p> <p>Als Fortschreibung wird die Zuteilung zu einem neuen Koordinationsstand oder die Aktualisierung einer Massnahme ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Aktualisierungen der Grundlagen etc.) bezeichnet.</p>
BL	Parlament (Landrat)	Die Fortschreibung erfolgt i.d.R. im Zuge von Anpassungen. Sie werden in der Landratsvorlage beschrieben.	Fortschreibung der Richtplankarte und des Richtplantextes nach Realisierung der Vorhaben)
BS	Regierungsrat		<ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierungen des Standes von Vorhaben - Zuweisen in die Ausgangslage von realisierten Vorhaben (und solchen, für die die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden, damit sie realisiert werden können) - Streichen gegenstandslos gewordener Vorhaben

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
FR	Conseil d'Etat	Adoption sans procédure	Considéré comme modification mineure. Le plan directeur précise ce qui peut être considéré comme modification mineure. Ces explications seront réexaminées dans le cadre de la révision en cours.
GE	Conseil d'Etat	Les mises à jour mineures ne remettant pas en cause les orientations prises sur la base du concept de l'aménagement cantonal, relèvent de la compétence du Conseil d'Etat, qui en informe le Grand Conseil. (Disposition figurant dans la LaLAT, Art 6 al. 3 et 4)	LaLAT art 6 al 3 Toutefois, si la modification est mineure, le Conseil d'Etat peut statuer sans suivre la procédure visée à l'alinéa 2. Il publie la décision dans la Feuille d'avis officielle et la communique pour approbation à l'office fédéral compétent. al 4 Les autorités concernées peuvent toutefois exiger que la procédure complète soit suivie, si elles estiment la modification importante. Sont considérées comme mineures les mises à jour ne remettant pas en cause les objectifs et orientations stratégiques: <ul style="list-style-type: none"> - changement d'état de coordination d'un projet, - ajustements d'un périmètre de projet, - suppression de projet obsolète, - mises à jour sans enjeu important, en accord avec les autorités concernées - etc.
GL	Departement Bau und Umwelt	Fortschreibungen werden vom Departement vorgenommen (Art. 13 Abs. 2 Raumentwicklungs- und Baugesetz)	
GR	Beschluss in der Regel Sache des Departements (Art. 14 Abs. 2 KRG)	Anhörungsverfahren bei den Betroffenen (Gemeinden, Regionen, Dienststellen, Bund)	Kleinere Abweichungen und geringfügige Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung z.B. „Aufstufung“ eines Koordinationsstandes, wenn das Geschäft sich in sachlicher und räumlicher Hinsicht in der bereits durch den Richtplan vorgezeichneten räumlichen Entwicklung weitergeht und konkretisiert. Auch schon erfolgt: Entlassung von räumlichen Festlegungen aus der Richtplanung, wenn die betroffenen Behörden damit einverstanden sind. „ ausserhalb der Regel-Beispiel “: Dabei handelt es sich um den Skigebietszusammenschluss Andermatt-Sedrun, der eigentlich aus Sicht GR eine „Aufstufung eines Koordinationsstandes“ wäre. Weil im Kanton UR eine öffentliche Auflage erfolgte und die Regierung UR beschliesst, würde es niemand verstehen, wenn der Kanton GR lediglich eine Anhörung

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
GR		>unter Anhörung der Betroffenen und des Bundesamtes für Raumentwicklung	<p>machen würde und „nur“ das Departement entscheidet. Ausserhalb der Regel-Beispiele sind auch die politisch sehr umstrittenen Geschäfte, bei denen das Departement dann eine breitere Vernehmlassung wünscht.</p> <p>Aufnahme von räumlichen Festlegungen (Projekte und Vorhaben) mit dem Koordinationsstand Vororientierung.</p>
JU	Gouvernement	Décision du Gouvernement, sans consultation des communes et organisations intéressées.	<p>Les modifications mineures du plan directeur cantonal qui ont des effets sur l'organisation du territoire mais qui ne réorientent pas la politique d'aménagement du Canton sont décidées par le Gouvernement (art.90 al.3 OCAT). Il peut s'agir de nouvelles tâches d'exécution (ex : révision de la fiche sur le parc naturel régional du Doubs), de nouvelles conditions posées à l'exercice d'activités ayant des effets sur l'organisation du territoire (ex : délimitation des zones à bâtir selon le niveau de desserte en transports publics), ainsi que des changements de catégorie (ex : coordination en cours, coordination réglée).</p>
LU	Regierungsrat	Nur Regierungsrat ohne Genehmigung durch Kantonsrat (steht in diesem Sinne in § 14 Abs. 4 des – nun zu revidierenden - Planungs- und Baugesetzes, aber nicht explizit im Richtplan)	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Beispiel Vororientierung in Zwischenergebnis ändern - Kleinere, inhaltlich nicht relevante Ergänzungen der Koordinationsaufgaben - Der Kanton Luzern hatte bislang keine Fortschreibungen, weil der Richtplan erst kürzlich totalrevidiert wurde. <p>Aufgrund einer vom Kantonsrat im Frühling 2016 überwiesenen Motion ist die Kompetenzregelung im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes dahingehend anzupassen, dass künftig der Kantonsrat als Legislative den Kantonalen Richtplan (mindestens die raumordnungspolitisch wichtigen Elemente) beschliesst. Dabei sollen Fortschreibungen zwecks Ressourcenschonung eher in der Kompetenz des Regierungsrates bleiben.</p>
NE	Département du développement territorial et de l'environnement (DDTE)	Décision du Chef du département et information aux autorités concernées (selon art. 4 et 5 de l'arrêté du CE, du 22 juin 2011).	<p>Par modifications « mineures », on entend des mises à jour des fiches qui ne modifient pas les buts et principes d'aménagement (actualisation de l'avancement de la mise en œuvre par exemple, adaptation de la partie dossier, etc.).</p>

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
NE			Des propositions de modification du plan directeur cantonal peuvent être formulées par les départements de l'administration cantonale, les Conseils communaux et les autres organismes qui exercent des activités ayant des effets sur l'organisation du territoire (art.5, arrêté du CE).
NW	Landrat	Art. 12 PBG	dito Anpassungen
OW	Keine Regelung im Gesetz Für Anpassungen nach Obwaldner Definition: RR	Art. 3 Vollzugsverordnung BauG Anpassungen/Fortschreibung: keine Auflage, Erlass RR, Kenntnisnahme KR	Fortschreibungen werden dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht. Der Begriff Anpassungen wird in der OW-Gesetzgebung für Fortschreibung verwendet (vgl. Art. 3 Abs. 2 VV BauG, GDB 710.11)
SG	Das Amt für Raumentwicklung.	Nachführungen erfolgen formlos	Der Inhalt des Richtplans wird im Rahmen seiner Anweisungen fortgeschrieben. Es wird der jeweilige Stand des Vollzugs der Abstimmungsanweisungen nachgeführt. > Das sind Nachführungen oder Aktualisierungen, die keine grosse Diskussion auslösen, es werden „Tatsachen“ nachgetragen. In Absprache/ Information mit Betroffenen SG spielt das Fortschreiben der Koordinationsstände nicht klassisch durch. i.d.R. wird beim Zwischenergebnis aufgehört.
SH	Siehe "Art der Geschäfte"		- Keine formelle Regelung der Fortschreibung, jedoch bis ZE stillschweigend. - Bis jetzt nicht durchgeführt, immer zusammen mit Anpassung.
SO	Bau- und Justizdepartement	Nimmt Fortschreibungen vor (ohne Genehmigung durch den Regierungsrat) und veröffentlicht jährlichen Bericht.	Abweichungen und Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung sowie Vorhaben, die umgesetzt sind.
SZ	Grundsätzlich gleich wie Anpassungen (d.h. Regierungsrat, Kenntnisnahme durch Kantonsrat). Es gab jedoch noch keine Fortschreibungen.		Wird innerhalb der Anpassungen erledigt.
TG	Amt für Raumentwicklung		Formlose Fortschreibung

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
TI	Consiglio di Stato	Gli aggiornamenti sono decisi dal Consiglio di Stato, pubblicati sul Foglio ufficiale e comunicati dall'Ufficio del piano direttore all'Ufficio federale dello sviluppo territoriale.	Secondo il regolamento della legge sullo sviluppo territoriale, "sono <u>aggiornamenti</u> (art. 11 cpv. 3 dell'ordinanza sulla pianificazione del territorio del 28 giugno 2000, OPT) le modifiche effettuate entro il margine operativo stabilito da indirizzi, misure o compiti della scheda"
UR	Regierungsrat	Keine formellen Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Vorhaben oder Aufgaben werden als Vororientierung aufgenommen. - Koordinationsaufgaben werden in dem vom Richtplan vorgegebenen Rahmen umgesetzt und sind neu Teil der Ausgangslage - Abweichungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung werden zugelassen.
VD	Conseil d'Etat	En principe consultation publique de 30 jours, parallèlement à une adaptation majeure, puis adoption directe par le CE pendant que l'adaptation majeure est traitée au parlement	Modifications mineures de mise en oeuvre (rubriques spécifiques, voir ci-dessus)
VS	Staatsrat/Regierungsrat		- Der Wechsel eines Richtplangeschäftes von der Kategorie «Vororientierung» in die Kategorie «Zwischenergebnis» oder in die Kategorie «Festsetzung»
ZG	Baudirektion (delegiert an das Amt für Raumplanung)	Kein Mitwirkungs- und Beschlussverfahren	Wenn Richtplaninhalte in die Ausgangslage "übergehen", z.B. Stadtbahnhaltestellen sind in Betrieb, kleinräumige Anpassungen von Wanderwegen oder Radstrecken.
ZH	Kantonsrat	Vgl. Anpassungen	Vgl. Anpassungen

4. Aktualisierung (Ausgangslage, Erläuterungen etc.)

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
AG	Regierungsrat	Siehe Fortschreibungen	
AI	Keine Regelung im Gesetz		Nachführung bei Bedarf (Kadenz < 10 Jahre: 2002, 2009, 2014, 2017)
AR	Keine Regelung im Gesetz		
BE	Departement (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion)	siehe Fortschreibungen	
BL	Parlament (Landrat)	Die Fortschreibung erfolgt i.d.R. im Zuge von Anpassungen.	
BS	Siehe Fortschreibungen (d.h. Regierungsrat)		Werden im Zuge der Anpassungen (Überarbeitungen) vorgenommen
FR	Conseil d'Etat	Adoption sans procédure	Considéré comme modification mineure. Le plan directeur précise ce qui peut être considéré comme modification mineure. Ces explications seront réexaminées dans le cadre de la révision en cours.
GE	Grand Conseil ou Conseil d'Etat		L'actualisation est faite lors des mises à jour
GL	Regierungsrat mit Genehmigung Landrat (bei Anpassungen) Departement (bei Fortschreibungen)	Nur im Rahmen von Anpassungen und Fortschreibungen	Regierungsrat mit Genehmigung Landrat (bei Anpassungen) Departement (bei Fortschreibungen)
GR	Amt für Raumentwicklung	als Fachstelle eigenständig – in Zusammenarbeit mit den thematisch betroffenen Fachstellen (Art. 8 Abs. 2 KRVO).	Richtplaninhalte, die nicht Teil des formellen Beschlusses sind (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen) können ohne Verfahren angepasst werden. Z.B. Der „Neudruck“ des Richtplans im letzten Jahr war eine solche „Aktualisierung“. Wichtig dabei ist, dass man nicht am beschlossenen Teil der Richtplanfestlegungen „rumschraubt“ bzw. diese verändert. Davon ausgenommen sind natürlich konkrete Abstimmungsanweisungen, die von Gesetzes wegen nicht mehr stimmen würden.
JU	Service du développement territorial	Pas de procédure particulière (mise à jour périodique)	Les modifications mineures qui concernent la description du problème sont portées d'office au plan directeur cantonal par le Service du développement territorial (SDT) (art.90 al.2 OCAT). Ce dernier procède également à la correction de la situation initiale (ex : carte du plan directeur) lorsque cela s'avère nécessaire.

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
LU	Vgl. Fortschreibungen (d.h. Regierungsrat)		
NE	Département de la gestion du territoire (voir article 3 de l'Arrêté du 20 juin 2011)		Le Département se charge de la gestion du plan directeur cantonal.
NW	Amt für Raumentwicklung	als Fachstelle eigenständig – in Zusammenarbeit mit den thematisch betroffenen Fachstellen	Nicht behördenverbindliche Richtplantexte werden fachlich nachgeführt.
OW	Keine Regelung im Gesetz		Aus den rechtlichen Vorgaben lässt sich das Vorgehen für Fortschreibungen ableiten (vgl. oben)
SG	Vgl. Fortschreibungen (d.h. das Amt für Raumentwicklung)		
SH	Planungs- und Naturschutzamt	Vgl. Anpassungen	Wird erst im Rahmen von Revisionen angegangen
SO	Bau- und Justizdepartement	Wie bei Fortschreibungen.	Minimale Änderungen.
SZ	Analog Anpassung und Fortschreibung		Wird innerhalb der Anpassungen erledigt. z.B.: Departementszuständigkeit hat sich geändert ->Wird bei der nächsten Anpassung nachgetragen.
TG	Amt für Raumentwicklung	Siehe Fortschreibungen	Änderungen von Ausgangslage oder Erläuterungen sind bisher nie ohne gleichzeitige materielle Änderungen durchgeführt worden.
TI	Sezione dello sviluppo territoriale	La legge cantonale e il regolamento non codificano questo tipo di procedura. La Sezione ha definito questi adeguamenti "modifiche amministrative" e li decide autonomamente, dandone informazione in occasione di adattamenti e aggiornamenti del piano direttore.	Modifiche delle parti non vincolanti delle schede, oppure modifiche formali (per esempio quando il nome di un servizio cantonale viene modificato, oppure quando a seguito di un'aggregazione comunale cambiano i nomi di alcuni comuni)
UR	Vgl. Anpassungen/Fortschreibungen (d.h. Regierungsrat)	Erfolgt im Rahmen ohnehin notwendiger Anpassungen/Fortschreibungen	Anpassungen im Erläuterungsteil werden nur bei ohnehin notwendigen Anpassungen/Fortschreibungen pro Kapitel vorgenommen.

Kanton	Beschluss durch	Verfahren	Art der Geschäfte
VD	Département en charge de l'aménagement du territoire	Ces modifications sont en principe apportées dans le cadre d'adaptations majeures ou mineures, même si le Département aurait la possibilité de procéder à des mises à jour du contenu explicatif	Contenu explicatif (sens restreint) : problématique, références légales ou aux études de base, introduction, abréviations, ...
VS	Staatsrat, ggf. Grossrat		
ZG	Amt für Raumplanung	Reine Aktualisierungen der Ausgangslage werden "automatisch" nachgeführt, da die Richtplan-karte direkt auf die jeweiligen Originaldaten zugreift (bspw. rechtskräftige Bauzonen, Grundwasserschutz-zonen).	- Reine Aktualisierungen der Ausgangslage - Die <i>nicht</i> behördenverbindlichen Teile des Richtplantextes wurden seit der Gesamtrevision des Richtplanes 2004 nicht mehr aktualisiert.
ZH	Kantonsrat	Vgl. Anpassungen	z.B. Änderung von „geplant“ zu „bestehend“: Bisher auch nur bei Teilrevisionen angepasst → vgl. Anpassungen

5. Funktionieren der Triage der verschiedenen Richtplangeschäfte

Kanton	Triage durch
AG	Abteilung Raumentwicklung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (eine formelle "Triage" ist weder normiert noch notwendig, da in der Regel bereits gemäss Richtplankriterien klar oder durch die ARE in der vorausgehenden Beratung geklärt).
AI	Amt für Raumentwicklung
AR	–
BE	das Amt für Gemeinden und Raumordnung
BL	das Amt für Raumplanung.
BS	das Planungsamt.
FR	le Service des constructions et de l'aménagement.
GE	Jusqu'à présent les mises à jour mineures étaient rares, mais à l'avenir elles risquent d'être plus fréquentes. Le service du plan directeur cantonal a la responsabilité de définir dans quel cas on se situe.
GL	die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
GR	Amt für Raumentwicklung
JU	Le Service du développement territorial aiguille les dossiers en fonction du type de modification projeté.
LU	Monitoring-Controlling-Konzept → 16 Leitindikatoren, die bedeutende Richtplanthemen abdecken (Kapitel A5 im Richtplan). Raumbeobachtungen, Soll-Ist-Vergleich, Empfehlungen, usw. Kanton erstattet dem Bund ca. alle vier Jahre einen Bericht (2006, 2010, 2015). Regierungsrat beschliesst das Konzept und die angestrebten Entwicklungen. Aufgrund einer vom Kantonsrat im Frühling 2016 überwiesenen Motion ist die Kompetenzregelung im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes dahingehend anzupassen, dass künftig der Kantonsrat als Legislative den Kantonalen Richtplan (mindestens die raumordnungspolitisch wichtigen Elemente) beschliesst.
NE	Triage par le Département sur proposition du service de l'aménagement du territoire.
NW	das Amt für Raumentwicklung.
OW	–
SG	das Amt für Raumentwicklung
SH	das Planungs- und Naturschutzamt
SO	das Amt für Raumplanung.
SZ	Volkswirtschaftsdepartement mit dem Amt für Raumentwicklung
TG	Amt für Raumentwicklung
TI	decide la Sezione dello sviluppo territoriale; in casi sensibili viene interpellata la direzione del Dipartimento del territorio.
UR	das Amt für Raumentwicklung
VD	Service en charge de l'aménagement du territoire, validation Conseil d'Etat.
VS	die Dienststelle für Raumentwicklung.
ZG	das Amt für Raumplanung.
ZH	Keine eigentliche Triage, da keine Unterscheidung. Vorbereitung durch Kommission.

a. Vereinfachte Verfahren bei kleineren Anpassungen

Kanton	Kleinere "Anpassungen" – Aktualisierungen	Verfahren
AG	Nein.	
AI	Selten	Dies macht das Amt für Raumentwicklung selbständig. Da Verfahren wird vollständig durchgeführt.
AR	–	
BE	Fortschreibungen	s. Fortschreibungen
BL	Nein.	
BS	Nein.	
FR	Notion précisée dans le règlement art. 13al. 3. Exemple: Mise à jour des cartes des communes ou des noms des communes en cas de fusion, changement de nom d'un service cantonal, changement de nom d'une base légale ou de référence à une base légale.	Sans procédure
GE	Non.	
GL	Nein.	
GR	Richtplaninhalte, die nicht Teil des formellen Beschlusses sind (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen) Bsp: Der „Neudruck“ des Richtplans im letzten Jahr war eine solche „Aktualisierung“. Wichtig dabei ist, dass man nicht am beschlossenen Teil der Richtplanfestlegungen „rumschraubt“ bzw. diese verändert. Davon ausgenommen sind natürlich konkrete Abstimmungsanweisungen, die von Gesetzes wegen nicht mehr stimmen würden	Werden „ohne Verfahren“ angepasst Das macht das Amt für Raumentwicklung als Fachstelle eigenständig –in Zusammenarbeit mit den thematisch betroffenen Fachstellen
JU	Oui, cf. « Fortschreibungen ».	
LU	Nein, aber momentan noch offen (vgl. nebenan: laufende PBG-Revision).	Aufgrund einer vom Kantonsrat im Frühling 2016 überwiesenen Motion ist die Kompetenzregelung im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes dahingehend anzupassen, dass künftig der Kantonsrat als Legislative den Kantonalen Richtplan (mindestens die raumordnungspolitisch wichtigen Elemente) beschliesst. Dabei sollen kleinere Anpassungen wenn möglich in der Kompetenz des Regierungsrates bleiben.

Kanton	Kleinere "Anpassungen" – Aktualisierungen	Verfahren
NE	Oui, pour les „modifications mineures“ (décision du Chef du Département). Ex. adaptation du wording (p.ex. si le nom d'une instance est modifié, à adapter partout où ce nom apparaît) ; mise à jour des tableaux présentant les surfaces d'assolement ; cartographies complémentaires (données de base),...	Décision du Chef du DGT.
NW	Ja.	Der Regierungsrat beschliesst die kleine Änderung. Richtplangeschäft geht nachher nicht in den Landrat.
OW	s.o.	
SG	Vgl. Fortschreibungen	
SH	Kleine Änderung (Art 4 Abs. 3 BauG)	RR, KR und betroffenen Gemeinden zur Kenntnis bringen. Es gibt keine anderen Regelungen.
SO	Nein.	
SZ	Nein.	
TG	Nein.	
TI	–	
UR	Nein.	
VD	Selon mesure 3.1.1, cf. ci-dessus.	
VS	Nein.	
ZG	Ja, aber in den letzten 10 Jahren faktisch nie durchgeführt, da der RR sehr zurückhaltend ist und im Zweifelsfalle eher in den Kantonsrat geht mit einer Anpassung.	Der Regierungsrat beschliesst die kleine Änderung. Richtplangeschäft geht nachher nicht in den Kantonsrat
ZH	Nein.	

b. Bei Regierungszuständigkeit: Welche Richtplangeschäfte müssen behandelt werden?

Kanton	Vorgehen
AG	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen.
AI	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen.
AR	–
BE	alle Anpassungen und Gesamtüberprüfung
BL	Der Regierungsrat ist NICHT zuständig!
BS	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen. Die Geschäfte werden so aufbereitet, dass er sich nicht mit allen Details befassen muss
FR	Le Conseil d'Etat est en charge de tous les types de modification.
GE	Oui, le Conseil d'Etat adopte le Plan dans son ensemble avant de le soumettre au Grand-Conseil.
GL	Der Regierungsrat ist NICHT zuständig!
GR	Wenn die Regierung zuständig ist, muss sie sich mit jedem einzelnen Richtplangeschäft befassen.
JU	Non, le Gouvernement n'est compétent que lorsque la modification a des effets sur l'organisation du territoire. La simple mise à jour des fiches et des cartes y relatives du plan directeur cantonal relève ainsi du Service du développement territorial (SDT).
LU	Der Regierungsrat befasst sich weiterhin mit allen Vorlagen, aber gemäss laufender PBG-Revision wird er nicht mehr alles in eigener Kompetenz beschliessen können.
NE	Le conseil d'Etat est préoccupé par tous les modèles dans les limites de ses compétences. Dans tous les cas il est informé.
NW	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen.
OW	Richtplangeschäfte sind immer Sache des Regierungsrats
SG	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen.
SH	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen. Die Geschäfte werden so aufbereitet, dass er sich nicht mit allen Details befassen muss; Jedoch Info RR zu heiklen Themen; Spezialkommission KR beschäftigt sich mit jedem Geschäft
SO	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen.
SZ	Im Rahmen der Anpassungen (ca. alle 2 Jahre).
TG	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen.
TI	Si, tranne per le "modifiche amministrative" (v. sopra).
UR	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen im Umfang der Anpassung.
VD	–
VS	Der Regierungsrat befasst sich mit allen Vorlagen, aber das liegt in der Sache. Der RP ist ein dynamisches Instrument, das weiterentwickelt wird. Auch die einzelnen Koordinationsblätter werden bewirtschaftet.
ZG	Der Regierungsrat ist nicht zuständig sondern das Parlament.
ZH	Alle

c. Bei Parlamentszuständigkeit: Welche Richtplangeschäfte müssen behandelt werden?

Kanton	Vorgehen
AI	Der Regierungsrat ist für alle Vorlagen zuständig.
AG	alle
AR	–
BE	Nur Kenntnisnahme nach Gesamtüberprüfung
BL	alle
BS	Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat
FR	Le Grand Conseil n'est pas compétent
GE	Tous, le document complet est soumis à l'approbation du Grand Conseil.
GL	alle
GR	keine, die Regierung ist alleine zuständig. Die kantonale Raumplanungsgesetzgebung sieht eine periodische Berichterstattung vor (siehe 1)
JU	Non, le Parlement n'est compétent que pour les nouvelles orientations de la politique d'aménagement du territoire.
LU	Aufgrund einer vom Kantonsrat im Frühling 2016 überwiesenen Motion ist die Kompetenzregelung im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes dahingehend anzupassen, dass künftig der Kantonsrat als Legislative den Kantonalen Richtplan (mindestens die raumordnungspolitisch wichtigen Elemente) beschliesst.
NE	Pas tous les modifications.
NW	Jedes Richtplangeschäft wird zuerst im RR behandelt, bevor es in den LR geht. Ausnahme siehe 4a
OW	vgl. oben: Parlament genehmigt Richtplan und Änderungen, nimmt von Anpassung/Fortschreibung Kenntnis
SG	Keine - Parlament ist nicht zuständig
SH	Grundsätzlich kann Parlament nur Ja oder Nein sagen, In der Praxis jedoch Spezialkommission, die dann jedes Geschäft behandeln kann.
SO	Der Kantonsrat berät den Richtplanentwurf und nimmt ihn zur Kenntnis. Er entscheidet über die vom Regierungsrat abgewiesenen Beschwerden.
SZ	Kenntnisnahme, siehe oben.
TG	Das Parlament genehmigt alle Richtplangeschäfte, die der Regierungsrat zuvor beschlossen hat.
TI	–
UR	Alle. Genehmigung erfolgt als Gesamtpaket.
VD	Non, délégation de compétence au Conseil d'Etat selon mesure 3.1.1 décrite ci-dessus.
VS	Die für die Raumplanung zuständige thematische Kommission des Grossen Rates kann beschliessen, die vom Staatsrat festgelegten Änderungen des Richtplans direkt dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung Art.9 Abs 2)
ZG	Jedes Richtplangeschäft wird zuerst im RR behandelt, bevor es in den KR geht. Ausnahme siehe 4. a
ZH	alle

d. Möglichkeit der Bündelung kleinerer Geschäfte zu einem Gesamtpaket (Vereinfachung)

Kanton	Vorgehen
AG	Ja, wenn sich mehrere Anpassungen zeitlich Koordinieren lassen. Ja, wenn zwischen einzelnen Anpassungen sachliche Zusammenhänge bestehen.
AI	Nach Möglichkeit ja.
AR	–
BE	Bündelung gemäss den Controllingzyklen (s. Antwort 6)
BL	Ja.
BS	Ja, ist so vorgesehen (siehe Antwort 4e)
FR	On essaie de regrouper les modifications par année. On profite de modifications majeures pour effectuer les modifications mineures.
GE	Oui. En cas de mise à jour portant sur un sujet spécifique, l'occasion est saisie pour mettre à jour d'autres thèmes et actualiser le document.
GL	Ja, wenn zeitlich möglich.
GR	Wir versuchen, bei den Themenstellungen zu bündeln. In der Praxis manchmal schwierig. Einfache Geschäfte gehen schnell – Konflikt beladene länger, dann wird auch „entkoppelt“, so dass das problemlosere Geschäft /Thema rasch abgeschlossen werden kann (damit die Region auch Erfolge hat). <i>(Anmerkung HH: Aussage bezieht sich auf regionale Richtpläne)</i> Soweit eine Anpassung des regionalen Richtplanes auch eine Anpassung des kantonalen Richtplanes zur Folge hat, geht das im gleichen Beschluss. Oft mit einem gemeinsamen „Erläuterungsbericht“ von Kanton und Region.
JU	On essaye si possible de modifier les fiches du plan directeur cantonal par paquet, mais il n'y a aucune obligation légale à cela.
LU	Wenn zeitlich nötig. Zum Beispiel in 2-Jahres-Abständen (noch offen, vgl. laufende PBG-Revision). Aus Ressourcengründen ist und wird eine Bündelung unerlässlich sein.
NE	Oui. Le but étant de ne pas modifier trop souvent le PDC.
NW	Ja.
OW	Dazu gibt es keine Praxis, aus verfahrensökonomischen Gründen ist die Bündelung aber anzustreben (Ausnahme könnten politische Konstellationen sein).
SG	Ja, es gibt einen jährlichen Standardfahrplan, den alle kennen. Die Gemeinden reichen ihre Anliegen bis zu einem best. Datum ein.
SH	Bündelung oder Thema, z.B. Aggloprogramm oder Kapitel Siedlungsentwicklung.
SO	Normalerweise kommt alles vor den Regierungsrat.
SZ	Alle zwei Jahre Anpassungen, jedoch nicht strikt vorgeschrieben.
TG	Ja.
TI	Si.
UR	Ja, sofern zeitlich möglich. Genehmigung erfolgt als Gesamtpaket.
VD	Oui, les modifications mineures sont dans la mesure du possible intégrées aux « paquets » des adaptations majeures.

Kanton	Vorgehen
VS	Ja Bündelung. Der Grosse Rat/Parlament ist nur für <u>grosse Anpassungen</u> zuständig, diese sind selten.
ZG	Ja, verschiedene Richtplangeschäfte werden zu einem Gesamtpaket gebündelt. Beispiel: Anpassungen im Kapitel Wald, Festsetzung von Nationalstrassen, neue Wanderwege oder Radstrecken, Anpassungen von Prioritäten bei Verkehrsvorhaben gehen in einem Paket in die öffentliche Mitwirkung und in den Kantonsrat.
ZH	Ja, es gibt jährliche Teilrevisionen.

6. Intervalle der Beschlussfassung

Kanton	Intervalle
AG	Je nach Dringlichkeit.
AI	Keine speziellen Intervalle
AR	–
BE	Controlling mit Anpassungen auf Stufe der Massnahmenblätter periodisch alle zwei Jahre; alle vier Jahre verbunden mit Controlling auf Stufe Strategien und mit Raumplanungsbericht des Regierungsrats an den Grossen Rat. Jede dritte „grosse“ Controllingrunde: Gesamtüberprüfung. In allen Controllingrunden werden auch Fortschreibungen gebündelt vorgenommen. Bei dringenden und wichtigen Inhalten sind Zwischenanpassungen möglich, wurde bisher nur selten angewendet – könnte aber mit dem neuen Art. 8 Abs. 2 in Zukunft häufiger werden.
BL	Keine speziellen Intervalle.
BS	Intendiert ist – im Prinzip unabhängig vom Umfang des Geschäftes - eine inhaltliche Anpassung im Ein- bis Zweijahresrhythmus; das Intervall wird allerdings von politischen Erfordernissen beeinflusst.
FR	En moyenne, une fois par année.
GE	En principe, le document est adapté tous les quatre ans, ce qui lui permet de garder sa pertinence et de garantir l'efficacité des mesures qu'il propose. Des mises à jour mineures, rares jusqu'à présent, vont intervenir de manière plus fréquente à l'avenir (tous les un à deux ans) notamment pour mettre à jour l'état de coordination des projets à incidence importantes.
GL	Anpassungen nach Bedarf, kein festes Intervall.
GR	Das ist thematisch sehr unterschiedlich. Einzelne Themen sind sehr stabil, wenn sie mal aufgearbeitet sind (z.B. Landschaftsschutz), andere sehr dynamisch. Als am dynamischsten sind Festlegungen im Zusammenhang mit Materialabbau / Deponie (TVA) – weil diese oft von unternehmerischen Entscheiden abhängen zB. Unternehmensfusionen usw. In den letzten zwei/drei Jahren haben sich auch Geschäfte im Zusammenhang mit Skigebietszusammenschlüssen aktiviert (Schaffung von Voraussetzungen für die Genehmigung des PGV durch den Bund).
JU	Nous n'avons pas de délai prédéterminé pour les modifications du plan directeur cantonal. Cela dépend d'éventuels changements de circonstances. En revanche, il est indiqué dans la loi cantonale que le plan directeur cantonal est réexaminé intégralement tous les dix ans et au besoin remanié (art.83 al.1 LCAT).
LU	Gesamt- und Teilrevisionen/-anpassungen nur alle ca. 4 Jahre. Fortschreibungen, wenn nötig gegebenenfalls alle 2 Jahre. Wird aus Ressourcen Gründen wohl so bleiben.
NE	Adaptions tous les 3-4 ans environ, sauf circonstances exceptionnelles et besoins particuliers.
NW	Keine speziellen Intervalle.
OW	Bisher keine Regelmässigkeit (vgl. oben)
SG	Jährliche Anpassungen, kaum Ausnahmen.
SH	Keine Intervalle festgelegt, Agglo wegen Dringlichkeit.
SO	Keine: Die Geschäfte werden je nach Bedarf behandelt. Jährliche Broschüre mit allen Anpassungen und angepasster Karte.
SZ	Alle zwei Jahre Anpassungen, Intervalle jedoch nicht strikt vorgeschrieben.

Kanton	Intervalle
TG	Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Bisher wurden de facto alle 2 bis 3 Jahre Änderungspakete erarbeitet. Geplant ist, ab 2017 in einem regelmässigen 2-jährigen Rhythmus zu wechseln.
TI	Adaptions tous les 3-4 ans environ, sauf circonstances exceptionnelles et besoins particuliers.
UR	Keine bzw. nach Bedarf. In der Regel ca. alle vier Jahre.
VD	Rythme de mise à jour, dans la pratique : tous les 2 ans environ. Certaines thématiques ont été mises à jour à quatre reprises depuis 2008 (installations éoliennes), d'autres jamais. Après 4 ans, la troisième adaptation a permis la mise à jour des 2/3 des mesures. Le processus de validation d'une adaptation majeure prenant au minimum 2 ans (consultation, adoption par le parlement, approbation), deux à trois adaptations sont en cours parallèlement.
VS	Keine speziellen Intervalle, nach Anfall der Geschäfte.
ZG	Jeden Monat tritt der Kantonsrat zusammen und Beschluss fassen über die Richtplangeschäfte. Der Regierungsrat tritt jede Woche zusammen und kann über ein Richtplangeschäft Beschluss fassen, entweder abschliessend (selten: kleine Richtplananpassung) oder zuhanden des KR (Normalfall). Der Kanton Zug bündelt die Anpassungen zu 2-3 Anpassungsvorlagen pro Jahr.
ZH	Jährliche Teilrevisionen.

7. Massnahmenblätter

Kanton	Massnahmenblätter
AI	Alle Massnahmen sind in den Objektblättern umschrieben.
AG	Die Massnahmen sind in den verbindlichen (grau hinterlegten) Beschlüssen des Richtplantextes aufgeführt und werden den vom Regierungsrat oder Grossen Rat beschlossenen Anpassungen entsprechend nachgeführt.
AR	–
BE	Ja mit konkreten Anweisungen bezüglich Verantwortlichkeiten und Beteiligten, Ziele und Vorgehen; wo möglich mit Informationen zur finanziellen Auswirkungen ergänzt – werden in Richtplan-Datenbank verwaltet.
BL	Die Massnahmen sind im jeweiligen Objektblatt formuliert.
BS	Behördenverbindliche Planungsgrundsätze und –anweisungen sowie örtliche Festsetzungen sind in Objektblättern formuliert.
FR	Pas de fiche de projet pour l'instant. Ce point va changer avec le nouveau plan directeur. Une procédure spécifique pour ce type de contenu sera nécessaire.
GE	Oui. Le PDCn 2030 est composé de fiches de mesures qui constituent, avec la carte, le schéma directeur. Ces fiches sont regroupées dans différentes thématiques (urbanisation, mobilité, etc.). En principe, les fiches de mesure sont régulièrement mises à jour.
GL	Keine Massnahmenblätter sondern Abstimmungsanweisung mit einer groben Beschreibung der Anweisung, Federführung, Beteiligten, Koordinationsstand, Priorität/Zeitraum
GR	Der Richtplan GR kennt keine Massnahmenblätter, sondern themenbezogene Kapitel mit Objektlisten von räumlichen Festlegungen. Massnahmen und Zuständigkeiten werden in den Handlungsanweisungen festgelegt.
JU	Les mesures à prendre sont formulées pour chaque fiche du plan directeur cantonal.
LU	Koordinationsaufgaben sind nicht mit Massnahmenblättern zu vergleichen! Inhaltlich viel weniger definiert. Mehr eine Stossrichtung angeben. Somit haben sie (und der Richtplan insgesamt) länger Bestand und veralten weniger schnell. Wird tendenziell so bleiben.
NE	Les parties liantes du PDC sont les fiches de mesures (pour partie), le projet de territoire (dans les principes) et la carte de synthèse. Ces fiches sont regroupées dans différentes thématiques (urbanisation, mobilité, etc.). En principe, les fiches de mesure sont régulièrement mises à jour.
NW	Die Massnahmen sind im jeweiligen Objektblatt teilweise formuliert.
OW	Für Richtplanungsmassnahmen gelten die Objektblätter (pro Thema), welche Zuständigkeiten, Verfahren und generelle Arbeitsprogramme enthalten.
SG	Keine Massnahmenblätter sondern Koordinationsblätter im Sinne von richtungsweisende Festlegungen (Leitplanken) oder Abstimmungsanweisungen mit einer groben Beschreibung der wesentlichsten Grundlagen, Zeitplan, massgebliche Verfahren, Beteiligten sowie der federführenden Stelle.
SH	Datenbank mit Richtplaninhalten: aus Ressourcengründen kaum nachgeführt, jedoch Grundlage für Kartenerstellung.
SO	Keine.
SZ	Die Massnahmen sind im jeweiligen Objektblatt formuliert.
TG	Datenbank mit Richtplaninhalten: wurde in den letzten Jahren aus Ressourcengründen nicht mehr nachgeführt

Kanton	Massnahmenblätter
TI	–
UR	Keine Massnahmenblätter sondern Abstimmungsanweisung mit einer groben Beschreibung der Anweisung, Federführung, Beteiligten, Koordinationsstand, Priorität/Zeitraum und Querverweisen.
VD	Rubrique intégrée aux mesures thématiques afin de rester au niveau « directeur » de l'instrument.
VS	Die Massnahmen sind im jeweiligen Objektblatt formuliert.
ZG	Keine Massnahmenblätter, die Richtplantexte (blau unterlegt) und die Richtplankarte sind die verbindlichen Teile des Zuger Richtplanes.
ZH	„Massnahmen zur Umsetzung“ bei jedem Kapitel/jedem Abschnitt. Jedoch kein unterschiedliches Verfahren, wird als Ganzes angesehen.

8. Grundlegende Bemerkung aus der Lehre zum Entscheidverfahren des Richtplans

Aus: Rudin Beat (1992): Der Richtplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung und der Koordinationsplan des Kantons Basel-Landschaft, Kapitel 44: Die Weiterführung des Richtplans, S. 224 f.

„Anders als [...] bei der Mitwirkung der Öffentlichkeit überlässt das RPG die Regelung der Zuständigkeit und der Verfahren zum Erlass wie auch zur Änderung und Anpassung des Richtplans vollumfänglich den Kantonen. Hier wäre es folglich möglich, die Zuständigkeit für Anpassungen und Änderungen anders zu regeln als für erstmaligen Erlass und Gesamtüberarbeitungen.

Es wird in der Literatur etwa vorgeschlagen, zwischen wesentlichen und geringfügigen Änderungen (i.w.S.) zu unterscheiden im Sinne einer Triage, dass sich die Genehmigungsinstanzen wirklich auf die wichtigen räumlichen Abstimmungsprobleme konzentrieren können. Schon in den ersten Empfehlungen zum Richtplan wurde vorgeschlagen, zwischen bedeutsamen und unbedeutsamen Änderungen (i.W.S.) zu unterscheiden, ohne dass allerdings die Kriterien für diese Unterscheidung aufgeführt wurden.

Es fragt sich, ob eine unterschiedliche Behandlung in diesem Sinn zweckmässig ist. Unbestritten dürfte sein, dass die Nachführungen der informativen Inhalte – auf einem Richtplanblatt etwa der Beschrieb des Vorhabens, bisher getroffene Massnahmen, Grundlagen u.ä. – formlos durch die Richtplaninstanzen vorgenommen werden sollen und keines Beschlusses des für den Richtplanerlass zuständigen politischen Organs bedürfen. Die Kernaussagen des Richtplans aber, die Handlungsbeschlüsse, beanspruchen, ob „neu“ oder „alt“, schliesslich dieselbe Wirksamkeit, unabhängig des Zeitpunkts des Beschlusses und unabhängig der (über die Feintriage hinausgehenden!) „Wesentlichkeit“ oder „Bedeutsamkeit“. Der Arbeitsaufwand für die beschliessende Instanz dürfte sich auch bloss unwesentlich unterscheiden, wenn ohnehin regelmässig über Nachführungen zu beschliessen ist. Schliesslich wäre auch noch zu überlegen, ob der Richtplan, der den kantonalen Behörden als eines der wichtigsten Führungsinstrumente dienen könnte, nicht den gleichen Aufwand zur Weiterführung rechtfertigt wie entsprechende andere (zum Beispiel finanzpolitische) Führungsinstrumente.“